

Bundessozialgericht

- 7 RAr 111/79 -

Verkündet am
17. März 1981

Reg.Hauptsekr.
als Urk.Beamter
d.Gesch.Stelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionsbeklagter,

Prozeßbevollmächtigter:.....

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsklägerin.

Der 7. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 17. März 1981
für Recht erkannt:

Die Revision der Beklagten gegen das Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom
23. Oktober 1979 wird als unzulässig verworfen.

Die Beklagte hat dem Kläger auch die Kosten des
Revisionsverfahrens zu erstatten.

- 2 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

I

In Streit ist, ob der Kläger einen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe (Alhi) für die Zeit vom 30. August 1973 bis 8. Mai 1974 gehabt hat.

Der Kläger, der sich am 31. August 1972 arbeitslos gemeldet und von da ab Arbeitslosengeld (Alg) bis zum 29. August 1973 bezogen hatte, begehrte am 4. Dezember 1973 Anschluß-Alhi. Diese Leistung wurde ihm für den hier in Betracht kommenden Zeitraum wegen fehlender Bedürftigkeit verweigert.

Der Kläger bewohnte in dieser Zeit mit seiner Familie ein eigenes Einfamilienhaus. Zu dessen Finanzierung hatte er ein Darlehen aufgenommen und außerdem drei Bausparverträge abgeschlossen, von denen zwei am 30. August 1973 noch nicht zugeteilt waren. Daneben hatte er einen Zwischenkredit erhalten. Im Januar und Juni 1973 hatte er bis zum 31. Dezember 1974 befristete und durch Grundpfandrecht gesicherte Darlehensverträge über 10.000,-- und 20.000,-- DM abgeschlossen, angeblich, um seinen laufenden Verpflichtungen nachkommen und den Unterhalt seiner Familie bestreiten zu können. Hier- von wurden ihm am 1. März 1973 9.700,-- DM und am 1. Juli und 1. Dezember 1973 jeweils 10.000,-- DM ausgezahlt. Zum Teil erwarb er Wertpapiere, die er jedoch größtenteils wieder verkaufte. Am 30. August 1973 hatte er Bankguthaben und Wertpapiere (Kurswert = Nennwert) in Höhe von insgesamt 18.353,15 DM.

Im November 1973 wurden auch die anderen beiden Bausparverträge zugeteilt. Der Kläger verwandte die Bausparsummen zur Abdeckung des Zwischenkredits. Ihm verblieben jedoch am 6. Dezember 1973 noch 17.000,-- DM.

Die Beklagte lehnte die Zahlung der Alhi für die Zeit vom 30. August bis 26. Dezember 1973 mit der Begründung ab, der Kläger habe am 30. August 1973 unter Berücksichtigung der Freibeträge von 3.000,-- DM ein anrechenbares Vermögen von 15.353,15 DM gehabt. Unter Zugrundelegung eines Arbeitsentgelts von 867,30 DM wöchentlich sei der Kläger 17 Wochen lang,



- 3 -

dh für die Zeit vom 30. August bis 26. Dezember 1973, nicht bedürftig gewesen. Am 6. Dezember 1973 habe er weiteres Vermögen erworben, nämlich den Teil der nicht zur Tilgung des Zwischenkredits benötigten Bauspardarlehen in Höhe von 17.000,-- DM. Er sei somit für weitere 19 Wochen - vom 27. Dezember 1973 bis 8. Mai 1974 - nicht bedürftig gewesen.

Das Landessozialgericht (LSG) hat die Beklagte zur Zahlung von Alhi für die Zeit vom 30. August 1973 bis 8. Mai 1974 verurteilt. Es ist zu dem Ergebnis gelangt, der Kläger sei in diesem Zeitraum gemäß § 137 Arbeitsförderungsgesetz (AFG) bedürftig gewesen. Eine Anrechnung seines Vermögens nach § 137 Abs 2 AFG komme nicht in Betracht. Die vorhandenen Bankguthaben und Wertpapiere seien nicht verwertbar, da sie der Kläger zur Tilgung demnächst fälliger Verbindlichkeiten habe bereithalten müssen und anderenfalls die Gefahr der Zwangsvollstreckung in sein Hausgrundstück gedroht hätte. Aber auch wenn man davon ausgehen wollte, das Vermögen sei verwertbar, könne es dem Kläger nicht angerechnet werden, weil die Verwertung nicht zumutbar sei. Es handele sich dann insoweit um eine Verwertung des Eigenheimes, die nicht nur durch Verkauf, sondern auch durch Belastung erfolgen könne. Diese sei nach § 3 Satz 2 Nr 1 der Verordnung zu § 149 Abs 6 des Gesetzes über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung -AVAVG- vom 25. April 1961 (12. DVO) nicht zumutbar.

Mit der Revision vertritt die Beklagte die Auffassung, das Urteil des LSG verstoße gegen § 137 Abs 2 AFG und die §§ 2 und 3 der 12. DVO.

Sie beantragt,

das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 23. Oktober 1979 aufzuheben und den Rechtsstreit zu erneuter Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurückzuverweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision kostenpflichtig zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II

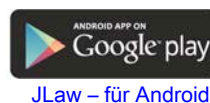
Die Revision der Beklagten ist unzulässig.

Gegenstand der Entscheidung des Senats ist der gesamte Anspruch des Klägers, über den das ISG entschieden hat. Dieser Anspruch hat sich, soweit er die Zeit vom 27. Dezember 1973 bis 8. Mai 1974 betrifft, nicht durch die Annahme eines insoweit ausgesprochenen Anerkenntnisses erledigt (§ 101 Abs 2 Sozialgerichtsgesetz -SGG-). Die Beklagte hat zwar in der Revisionsbegründung ausgeführt, daß der nach dem 6. Dezember 1973 verbliebene Überhang aus Bauspardarlehen aus anderen Gründen als vom ISG angenommen, nämlich wegen der gesetzlichen und vertraglichen Zweckbindung von Bauspardarlehen im Sinne von § 2 Satz 2 der 12. DVO gleichfalls als gebunden anzusehen ist. Damit gibt sie lediglich zu erkennen, daß sie das angefochtene Urteil insoweit in der Begründung, nicht jedoch im Ergebnis, für unrichtig hält. Diesem Vorbringen kann aber nicht entnommen werden, sie wolle damit den Anspruch des Klägers teilweise anerkennen. Vielmehr erstrebt sie nach ihrem Vorbringen eine Entscheidung darüber, ob die von ihr vertretene Rechtsauffassung zutrifft. Hierfür besteht jedoch kein Rechtsschutzinteresse, denn auch ihre von der Auffassung des ISG abweichende Rechtsauffassung führt nach ihrem Vortrag zu demselben Ergebnis. Auch hiernach ist der Überhang aus Bauspardarlehen als gebunden anzusehen und damit bei der Prüfung der Bedürftigkeit außer Betracht zu lassen. In Rechtskraft erwächst in beiden Fällen nur der Ausspruch des Gerichts, daß dem Kläger für den hier in Betracht kommenden Zeitraum ein Anspruch auf Alhi zusteht. Die Gründe der Entscheidung nehmen an der Rechtskraft nicht teil. Es fehlt also insoweit an einer Beschwer für die Beklagte (vgl BGHZ 50, 261, 263).

Gemäß § 164 Abs 2 Satz 3 SGG muß die Revisionsbegründung ua einen bestimmten Antrag enthalten. Dieses zwingende Formerfordernis fehlt hier, soweit das Rechtsmittel den Antrag des Klägers für die Zeit vom 30. August bis 26. Dezember 1973 betrifft.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Zwar hat die Beklagte formell den Antrag gestellt, das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das LSG zurückzuverweisen. Ob dieser Antrag für sich gesehen dem Erfordernis eines bestimmten Antrags im Sinne von § 164 Abs 2 Satz 3 SGG entspricht (so Zeihe, SGG, Kommentar 5. Aufl § 164 Anm 29i bb), kann dahingestellt bleiben. Das Bundesarbeitsgericht (NJW 66, 269) hat zu § 554 Abs 3 Nr 1 Zivilprozeßordnung (ZPO) die Auffassung vertreten, dies sei der Fall. Mit einem solchen Antrag sei ersichtlich gemeint, das ganze vorinstanzliche Urteil solle aufgehoben werden. Darin liege bereits ein hinreichend bestimmter Sachantrag. Nach Aufhebung des angefochtenen Urteils hätten dann die zuletzt im Berufungsverfahren gestellten Anträge wieder Geltung. Diese Auffassung mag zutreffen, wenn die Revisionsbegründung damit im Einklang steht. Läßt jedoch die Revisionsbegründung erkennen, daß der Revisionskläger in Wirklichkeit nicht die Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils in seiner Gesamtheit begehrt, dann kann dies - jedenfalls im sozialgerichtlichen Verfahren - nicht richtig sein. Das folgt einmal aus dem für alle Instanzen der Sozialgerichtsbarkeit geltenden (BSG SozR Nr 3 zu § 123 SGG), aus § 123 SGG folgenden Grundsatz, wonach das Gericht an die Fassung der Anträge nicht gebunden, sondern das mit dem Rechtsbehelf verfolgte Ziel für seine Entscheidung maßgebend ist. So ist dann auch nach gefestigter Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) dem Erfordernis des bestimmten Antrages im Sinne von § 164 Abs 2 Satz 3 SGG Genüge getan, wenn die Revision erkennen läßt, welches prozessuale Ziel mit ihr erreicht werden soll (vgl BSG SozR Nr 14 zu § 164 SGG; SozR 1500 § 164 Nrn 6, 8 und 10; siehe auch Urteil des Senats vom heutigen Tage - 7 RAR 16/80 -). Entsprechend muß folglich der formell gestellte Antrag ausgelegt werden, sofern er hiermit nicht übereinstimmt. Ist dieser Antrag dahin auszulegen, der Revisionskläger begehre nur die teilweise Aufhebung des vorinstanzlichen Urteils, so darf das Gericht trotz des anders lautenden Wortlauts des formell gestellten Antrags dieses Vorbringen nicht außer acht lassen und nur den formell gestellten Antrag zur Grundlage seiner Entscheidung machen. Vielmehr gebietet es der in § 123 SGG auch enthaltene allgemeine prozessuale Grundsatz (vgl §§ 308, 536, 559 ZPO; § 88 VwGO; § 96 Abs 1 Satz 2 FGO), daß das Gericht nicht mehr

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

6 -

zusprechen darf, als der Rechtsmittelkläger will (vgl BSG SozR Nr 3 zu § 123 SGG; Nr 48 zu § 150 SGG). Ist unklar, in welchem Umfang der Rechtsmittelkläger das angefochtene Urteil, das er nur teilweise für falsch hält, angreifen will, fehlt es an einem bestimmten Antrag, und die Revision muß in vollem Umfang verworfen werden. Das ist hier der Fall.

Dem Vorbringen der Beklagten ist zu entnehmen, daß sie der Auffassung ist, das Urteil des LSG sei hinsichtlich des Zeitraumes vom 30. August bis 26. Dezember 1973 unter Zugrundelegung der von ihr vertretenen Rechtsauffassung im Ergebnis nicht in vollem Umfange unrichtig. Dies folgt aus folgenden Formulierungen: Schon wegen dieser Zweckbestimmung müßten die Darlehensmittel (einschließlich der von ihnen gekauften Wertpapiere) j e w e i l s i n s o w e i t, als sie nicht bei Fälligkeit einer Annuitätenrate für den Schuldendienst aus der Hausfinanzierung verwendet werden mußten, bis zum nächsten Fälligkeitstermin dem Familienunterhalt gedient haben können... Die - im übrigen zu unbestimmte - Auffassung des LSG lasse die vom Kläger mit der Darlehensaufnahme verfolgten Zwecke t e i l w e i s e - zugunsten der Bedürftigkeit - außer acht und könne nicht überzeugen. Der Kläger sei z u m i n d e s t i n s o w e i t, als er sein durch die Grundstücksbelastung liquide gewordenes Vermögen zum Lebensunterhalt verbraucht habe, nicht bedürftig gewesen.

In welchem Umfang im Ergebnis das Urteil des LSG unrichtig sein soll, läßt sich jedoch dem Revisionsbegehren nicht entnehmen. Vielmehr folgt aus dem Schlußsatz, dem LSG müsse Gelegenheit gegeben werden, eine differenzierende, die hier dargelegten Gesichtspunkte berücksichtigende Bedürftigkeitsprüfung vorzunehmen, daß sich die Beklagte mit ihrer Begründung in Wirklichkeit nicht gegen das Ergebnis, sondern gegen die Begründung des Urteils des LSG wendet. Hiermit verkennt sie jedoch den Zweck von § 164 Abs 2 Satz 3 SGG. Dieser erfordert gerade deshalb einen bestimmten Antrag und eine sorgfältige Begründung, damit sichergestellt ist, daß der Revisionskläger das angefochtene Urteil im Hinblick auf die Erfolgsaussichten der Revision überprüft und insoweit die Rechtslage genau durchdenkt (vgl BSG SozR 1500 § 164 Nr 12).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 7 -

Hiernach gehört zumindest, daß er konkret angibt, wie das angefochtene Urteil seiner Auffassung nach im Ergebnis hätte aussehen müssen. Hieran fehlt es.

Die Revision war nach alledem gemäß § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)